

NotVO vom 14. Juni 1932 (RGLB I S. 285) Kap. 1 Art. 1 § 1:

Die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte werden wie folgt geändert:

1. Die großen Strafkammern sind in erster Instanz zuständig für die im § 24 Nr. 3a des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Verbrechen mit Ausnahme der Verbrechen gegen die § 115 Abs. 2, §§ 118, 125 Abs. 2, §§ 243, 254, 258 Abs. 1 Nr. 2, §§ 260, 261 Abs. 2, §§ 264, 265, 268 bis 270, 272, 273 des Strafgesetzbuchs; ferner für die Verbrechen der Falschmünzerei in den Fällen der §§ 146, 147, 149, der Notzucht im Falle des § 177, der schweren Körperverletzung im Amte im Falle des § 340 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, des betrügerischen Bankrotts in den Fällen der §§ 239, 244 der Konkursordnung und der Unterschlagung fremder Wertpapiere in den Fällen der §§ 11, 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896 (Reichsgesetzbl. S. 183).
2. Für die in der Zuständigkeit der Schöffengerichte verbleibenden Strafsachen kann die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit der großen Strafkammer dadurch begründen, daß sie bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der großen Strafkammer beantragt. Sie soll dies nur tun, wenn es nach Umfang oder Bedeutung der Sache erforderlich erscheint.
3. Das erweiterte Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) wird aufgehoben.

VO der Deutschen Justizverwaltung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 50 vom 22. August 1947 (ZVOBLS.166):

Mit Zustimmung der Rechtsabteilung der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland wird verordnet:

§i

(1) Für die in Artikel I des Kontrollratsgesetzes Nr. 50 bezeichneten Verbrechen sind die großen Strafkammern zuständig.